

### Rechtliche Grundlagen für ärztliche Meldepflichten

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage - IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung (IfSGMeldAnpV)
- Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (InfKrankMV) - sog. Meldeverordnung Brandenburg; Landesrecht (Brandenburg)

### Allgemeine Informationen zur ärztlichen Meldepflicht und zu den meldepflichtigen Erkrankungen

- Allgemeine und aktuelle Informationen zur allen meldepflichtigen und weiteren Infektionskrankheiten sind unter der Website des RKI – [www.RKI.de/Infektionskrankheiten](http://www.RKI.de/Infektionskrankheiten) A-Z, der Website der BZgA - [www.Infektionsschutz.de](http://www.Infektionsschutz.de) und im Gesundheitsamt erhältlich.
- Eine Meldung kann formlos mündlich oder schriftlich oder mit den vom RKI zur Verfügung gestellten Meldeformularen erfolgen. Die allgemeinen sowie die für die einzelnen Bundesländer erarbeiteten Meldeformulare sind unter folgender Website jederzeit abrufbar: [www.RKI.de/Infektionsschutz/Infektionsschutzgesetz/Meldebögen](http://www.RKI.de/Infektionsschutz/Infektionsschutzgesetz/Meldebögen)
- Die namentliche Meldung muss **unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.**
- Die Arztmeldung muss, soweit vorliegend, die Angaben gemäß § 9 (Namentliche Meldung) Absatz 1 IfSG enthalten.
- Eine Meldung **darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden.**
- Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat.
- Das Gesundheitsamt ist befugt, vom meldenden Arzt Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.
- **Der Meldende hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.** Dies soll sicherstellen, dass keine unnötigen seuchenrechtlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Rechtmäßigkeit der Meldung und notwendigen Inhalte gemäß § 9 Absatz 1 IfSG bleibt vom Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung unberührt. **Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich für die Wahrnehmung der dem Gesundheitsamt mit dem Infektionsschutzgesetz übertragenen Aufgabe, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.**

### Ärztliche Meldepflichten nach § 6 IfSG und unverzügliche Maßnahmen

An das Gesundheitsamt ist namentlich zu melden

**Krankheitsverdacht!, Erkrankung und/ oder Tod** - Unverzügliche Maßnahmen sind notwendig bei:

1. Botulismus
2. Cholera
3. akute Virushepatitis
4. enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
5. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
6. Masern
7. Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
8. Milzbrand
9. Mumps
10. Pest

11. Tollwut
12. zoonotische Influenza
13. Diphtherie
14. humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
15. Pertussis
16. Poliomyelitis
17. Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
18. Typhus abdominalis/ Paratyphus
19. Varizellen

**Erkrankung und/ oder Tod** - Unverzögliche Maßnahmen sind notwendig bei:

1. Behandlungsbedürftiger Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt
2. Herpes Zoster
3. Borreliose
4. Clostridium-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf. Ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn:
  - der Erkrankte zur Behandlung einer ambulant erworbenen Clostridium-difficile-Infektion in eine medizinische Einrichtung aufgenommen wird,
  - der Erkrankte zur Behandlung der Clostridiumdifficile-Infektion oder ihrer Komplikationen auf eine Intensivstation verlegt wird,
  - ein chirurgischer Eingriff, z. B. Kolektomie, aufgrund eines Megakolons, einer Perforation oder einer refraktären Kolitis erfolgt oder
  - der Erkrankte innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der Clostridium-difficile-Infektion verstirbt und die Infektion als direkte Todesursache oder als zum Tode beitragende Erkrankung gewertet wird

**Krankheitsverdacht und Erkrankung** - Unverzögliche Maßnahmen sind notwendig bei:

1. Lebensmittelvergiftung oder akute infektiöse Gastroenteritis wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
2. Lebensmittelvergiftung oder akute infektiöse Gastroenteritis wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit mit Lebensmitteln ausübt
3. Krankheitsverdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
4. Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers
5. Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht bereits in diesem Informationsblatt aufgeführt ist.

**Zur Meldung der oben aufgeführten Tatsachen gegenüber dem Gesundheitsamt sind folgende Ärzte verpflichtet:**

1. Der feststellende Arzt
2. Der feststellenden Arzt und auch der leitende Arzt sind für die Einhaltung der Meldepflicht verantwortlich in:
  - Krankenhäusern
  - Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - Einrichtungen ohne leitenden Arzt
  - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
  - Dialyseeinrichtungen
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen zu den hier genannten
  - ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
3. Der Tierarzt bei Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.